

Gartenordnung

des Kleingartenvereines

„ *Eintracht* “ e. V.

gültig ab 01.Juni 2019

**Stendaler Straße
in
14712 Rathenow**

1. Zweck der Gartenordnung

Die Gartenordnung enthält als Grundordnung die Regeln und Pflichten für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit der Kleingartenanlage „Eintracht“, für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und für das Zusammenleben der Kleingärtner im Verein „Eintracht“ e. V.

2. Verbindlichkeit der Gartenordnung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Kleingartenunterpachtverträge und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Durchsetzung dieser Gartenordnung ist Aufgabe des Vereinsvorstandes. Jedes Vereinsmitglied ist zur Einhaltung der Ordnungsmäßigkeiten verpflichtet.

3. Allgemeine Regeln

3.1. Anliegerpflichten

Die Pflege und Sauberhaltung der zur Kleingartenanlage gehörenden Wege und Plätze ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner. Die Kleingärtner haben sich nach Aufforderung durch den Vorstand an der Erfüllung der Anliegerpflichten zu beteiligen. Der Vorstand achtet dabei auf die Einbeziehung aller Vereinsmitglieder nach deren unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten. Ausgenommen von diesen Pflichten sind Mitglieder, die im Punkt 4.3. benannt sind.

3.2. Nachbarschaftsrecht

Jede von der Kleingartenanlage ausgehende Belästigung oder Beeinträchtigung von Nachbarn oder Anwohnern der Stendaler Straße ist zu unterlassen.

3.3. Schutz von Boden, Grundwasser und Gewässern

Aus der Pachtfläche dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers weder Sand, Erde noch andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen daran vorgenommen werden. Die großflächige Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen sind so durchzuführen, dass Bienen und Fische nicht geschädigt werden und Beeinträchtigungen des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers, sowie der Kulturen in Nachbarsgärten ausgeschlossen sind.

3.4. Kompostierung

Kompostierbare Abfälle sind in den einzelnen Gärten zu kompostieren.

Auf den vom Verein festgelegten Kompostplätzen darf nur das abgemähte Gras der Flächen, die zur allgemeinen Kleingartenanlage gehören, kompostiert werden.

Ausnahmeerteilungen dazu kann der Vorstand erlassen.

3.5. Entsorgung

Fäkalien und Abwasser sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter zu beseitigen. Sie dürfen nicht in Sickergruben im Erdreich versickern.

Abfälle, Wertstoffe und Müll sind entsprechend der kommunalen Bestimmungen von jedem Kleingärtner für sich selber ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6. Verbrennen

Ein Verbrennen von Stoffen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzlich zugelassene Ausnahmeregelungen sind im § 7 des Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetzes festgelegt und davon nicht betroffen.

3.7. Heckenschnitt

In der Zeit vom 01.03. bis 15.06. sollte der Schnitt von Hecken und Sträuchern unterlassen werden, um die Möglichkeit eines Nestbaues für Vögel zu geben.

In der Zeit ab 16.06. kann unter Beachtung brütender Vögel ein Pflegeschnitt erfolgen.

3.8. Lärmschutz und Ruhezeiten

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.

Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Sicherheit und die Einhaltung der Gartenordnung zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu anzuhalten.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Hierfür gelten in erster Linie die kommunalen Regelungen, ansonsten die nachfolgenden besonderen Ruhezeiten in der Saison vom 01.04. bis 30.09. :

täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr

vor 08.00 und nach 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können

Montags - Freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonnabends von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

genutzt werden.

Die Lautstärke beim Abhören elektronischer Medien und beim Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.

3.9. Wilde Tiere

Das Füttern von Wild oder verwilderten Tieren in und außerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

4. Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

4.1. Grundsätze

Alle von den Kleingärtnern genutzten Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte, sowie der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörenden Baum – und Strauchbestand und die gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

4.2. Schadenersatz

Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

4.3. Gemeinschaftsarbeiten

Die Pflege und Sauberhaltung der zur Kleingartenanlage gehörenden Gemeinschaftsanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner. Jeder Kleingärtner hat sich daran angemessen zu beteiligen.

Der Vorstand des Vereines kann Gemeinschaftsarbeiten festlegen. Alternativ können Gemeinschaftsarbeiten individuell mit dem Vorstand abgestimmt werden. Alle ausgeführten Arbeiten sind in einem Nachweis zu erfassen und unverzüglich nach Erledigung durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand bevollmächtigtes Mitglied bestätigen zu lassen.

Für bekannt gemachte oder individuell vereinbarte Gemeinschaftsarbeiten in der Kleingartenanlage können durch den Kleingärtner Ersatzpersonen gestellt werden, bzw. ein finanzieller Ausgleich erstattet werden, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr können auf ihren Wunsch hin von dieser Pflicht entbunden werden.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruches oder zur Kündigung des Kleingartenunterpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

4.4. Anliegerpflicht innerhalb der Anlage

Die Kleingärtner haben ohne Aufforderung die Anliegerpflichten auf den Gemeinschaftsflächen wahrzunehmen.

4.5. Wegenutzung und Verschlussicherheit der Anlage

Jeder Kleingärtner sowie dessen Partner und Besucher sind verpflichtet, die für die Kleingartenanlage festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege in der Anlage und zum Schließen der Tore und Türen der Kleingartenanlage einzuhalten.

Türen und Tore werden in der Saison wie folgt geschlossen :

Beim Verlassen des Geländes nach 20.00 Uhr ist jedes Mitglied verpflichtet, die Türen und Tore zu verschließen.

Eine Ausnahme bildet der Gang 1 von Montag bis Sonnabend.

Hier verschließt der Betreiber des Spartenheimes beim Verlassen des Geländes.

Ist das Spartenheim nicht geöffnet, gilt die allgemeine Regelung.

Außerhalb der Saison werden die Schließungen nach Einbruch der Dunkelheit vorgenommen.

Das Befahren des Ganges 1 vom Veranstaltungsplatz an, sowie des gesamten Ganges 2 mit motorgetriebene Fahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet.

Für besondere Materialien oder Sachen, die zum Kleingarten transportiert werden sollen und eine Anfuhr mit einer Handkarre, Schubkarre oder ähnlichen Transportgeräten nicht zumutbar ist, gilt eine Ausnahmeregelung. Hierbei ist die Beschaffenheit des Weges zu beachten und eventuelle Beschädigungen desselben sind sofort zu beseitigen.

4.6. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

Das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und anderer Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände ist nicht erlaubt.

Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

4.7. Hunde

Für Hunde besteht, unabhängig von der Hunderasse, auf den Gemeinschaftsflächen absoluter Leinenzwang.

Das sogenannte „Gassigehen“ auf den Gemeinschaftsflächen ist verboten. Dazu gehören auch die Rasenflächen an beiden Gangenden, die zeitweilig als Spielflächen durch Kinder genutzt werden.

Sollte trotzdem eine Verschmutzung durch einen Hund erfolgen, ist der Hundeführer für die Beseitigung dessen verantwortlich.

Die Hunde sind in den Kleingärten so zu halten, dass eine Belästigung der andern Kleingärtner vermieden wird. Der Hundehalter hat Sorge dafür zu tragen, dass der Hund seinen Garten nicht verlassen kann. Gegebenen Falles ist der Hundehalter zur Errichtung einer kompletten Einzäunung seines Gartens angehalten.

Dieses kann bei Notwendigkeit durch den Vorstand angeordnet werden.

5. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

5.1. Pflichten

Mit seiner Unterschrift unter dem des Kleingartenunterpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, sowie für die Pflege und den Schutz von Natur und Umwelt. Der Kleingärtner ist verpflichtet, den Kleingarten nur zu kleingärtnerischen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen.

5.2. Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung.

In jedem Kleingarten muß die gärtnerische Nutzung überwiegen, das heißt, mindestens 51 % betragen.

Auf mindestens einem Drittel der Kleingartenfläche laut Unterpachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst – und Gemüsekulturen anzubauen und auf weiteren 17,7 % der Fläche sind Kräuter, Blumen, Blumenstauden, Ziersträucher oder Feldfrüchte anzubauen.

Unzulässig sind reine Kern -, Stein – und / oder Beerenobstgehölze auf Rasen.

5.3. Betreuer

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder andern Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes kurzzeitig einen Betreuer einsetzen.

5.4. Gestaltungsrecht

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenunterpachtvertrages, der Gartenordnung Punkt 5.2. und der geltenden Gesetze, sowie der kommunalen Ordnungen nach seinen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und gestalten.

5.5. Grenz – und Pflanzabstände

Durch die Nutzung von Obstgehölzen dürfen benachbarte Kleingärtner nicht wesentlich in der Nutzung ihres Kleingartens beeinträchtigt werden.

Die im *Anhang 01* festgelegten Abstände sollten eingehalten werden. Der Vorstand kann auf Antrag des Kleingärtners Ausnahmen von den Grenzabständen genehmigen.

5.6. Bodenpflege

Der Kleingärtner ist verpflichtet, den Boden in einem guten Pflegezustand zu erhalten und eine Beeinträchtigung der Nachbargärten durch Übergreifen von Wildkräuter und deren Samen zu verhindern. Unrat – und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

5.7. Bäume und Sträucher

Die Anpflanzung von nicht der Fruchtgewinnung dienenden Gehölzen, die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, und von Waldbäumen ist im Kleingarten nicht zulässig. Hecken aus diesen Gehölzen bis zu denen im *Anhang 02* angegebenen maximalen Höhen sind erlaubt.

Als Einzelbaum oder – strauch dürfen nur niedrige und halbhohere vorwiegend einheimische Ziersträucher Verwendung finden, die nicht in dem *Anhang 03* aufgeführt sind.

5.8. Natur – und Landschaftsschutz

Die Belange des Umwelt – und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung des Kleingartens zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung des

Vogelschutzes in den Kleingärten ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel zu sorgen.

5.9. Kompostierung im Kleingarten

Alle Gartenabfälle, Laub und Stallung sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist möglichst ein Mindestabstand von 1,00 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

5.10. Pflanzenschutz

Jeder Kleingärtner hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen.

Meldepflichtige Schadenerreger sind durch den Kleingärtner dem Fachberater und durch diesen an die zuständigen Behörden zu melden.

Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.

5.11. Kleintierhaltung

In Kleingärten, in denen seit dem 03.10.1990 eine Kleintierhaltung ohne Unterbrechung erfolgte, kann die Haltung von Hühnern und Tauben in Volieren, von Kaninchen und von Bienen zugelassen werden, wenn die kleingärtnerische Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird. Andere Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden.

5.12. Mitbringen von Haustieren

Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Katzen dürfen in den Kleingarten nicht mitgebracht werden.

5.13. Haftung bei von Tieren verursachten Schäden

Bei Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

6. Errichtung von Bauwerken

6.1. Grundsätze

Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Brandenburgischen Bauordnung.

6.2. Zulässige Bauwerke

Die im *Anhang 01* zulässigen Bauwerke dürfen nur bis zu einer im Bundeskleingartengesetz vorgeschriebenen Größe und Anzahl errichtet werden.

Gartenlauben dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten.

Bestandsgeschützte Bauwerke nach § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dürfen weder vergrößert noch in ihren tragenden Bestandteilen verändert werden.

Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer zustimmungs – oder genehmigungspflichtiger Bauwerke nach *Anhang 01* ist der Kleingärtner verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Abweichungen von der Zustimmung oder Genehmigung sind unzulässig.

Im Kleingarten sind nur genehmigte und unter Bestandschutz stehende funktionierende Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben oder genehmigte abflusslose Sammelgruben zulässig.

6.3. Versiegelungen

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

6.4. Unzulässige Bauwerke

Im Kleingarten nicht zulässig ist die Errichtung von als Gebäude geltenden Bauwerken, wenn bereits ein anderes Gebäude vorhanden ist, von Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein, Nutzteichen und festen Kleintierställen.

6.5. Schwarzbauten

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter nach Aufforderung durch den Verpächter oder Vereinsvorstand zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet. Weigert sich der Kleingärtner, ist der Verpächter berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Kleingärtners zu veranlassen oder rechtliche Schritte zur Durchsetzung des Anspruches einzuleiten.

6.6. Schadenersatz

Darüber hinaus haftet der Kleingärtner für Schäden, die dem Verpächter durch seine Weigerung entstehen.

7. Beziehungen zwischen Kleingärtnern

Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.

8. Verstöße und Rechtsfolgen

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter oder den Vereinsvorstand in der angegebenen Frist nicht behoben sind oder unterlassen werden, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der

Kleingartenpächter zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruches oder zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Kleingärtner zu erstatten.

Anhang 01

<i>Baulichkeit</i>	<i>Einschränkungen</i>	<i>Zustimmung erforderlich?</i>	<i>Baugenehmigung erforderlich?</i>	<i>Entschädigungsanspruch bei Pächterwechsel</i>
sichtbehindernde Einfriedungen	ab 1,40 m Höhe an Straßen u. Wegen	ja	nein	ja
Windschutzblenden		ja	nein	nein
Pergola		ja	nein	nein
Zierteiche und Wasserpflanzenteiche	bis 10 qm Grundfläche, mit flachem Randstreifen, nur Folien, industriell gefertigte Plasteteiche oder Lehm-Ton-Dichtung zulässig	ja	nein	nein
Kleingewächshaus und Folienzelt	Kalthaus bis 10 qm, max. Höhe 2,2 m; Grenzabst. mindestens 1 m	nein	nein	nein
Folientunnel	Grenzabstand mindestens 1 m	nein	nein	nein
Frühbeetkasten		nein	nein	nein
transportable Kleintierställe	nur bei genehmigter Kleintierhaltung	ja	nein	nein
transportable Schwimmbecken, handelsübliche Partyzelte	saisonbegrenzt, max. 12 qm Grundfläche	nein	nein	nein
Gartenlaube	bis zur im Bundes-Kleingartengesetz angegebenen Grundfläche, wenn keine weiteren Einschränkungen bestehen	ja	nein	ja
abflusslose Sammelgrube	nur, wenn bestandgeschützte Wasser – oder Abwasseranlage vorhanden ist	ja	ja	ja
Gerätehaus	nur, wenn kein anderes Gebäude vorhanden ist und keine weiteren Einschränkungen bestehen, bis zur im BKleingG	ja	nein	ja

	angegebenen max. Grundfläche			
Kinderspielhäuser	als Spielgeräte bis 2 qm Grundfläche und 1,25 m Höhe	nein	nein	nein

Anhang 02

Pflanz – und Grenzabstände von Obstgehölzen – und Sträuchern

		<i>Reihen – Entfernung m</i>	<i>Abstand in der Reihe m</i>	<i>Mindestentfernung von der Grenze m</i>
	Stammhöhe			
Apfel				
Niederstämme	bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Viertelstamm	80 cm	Einzelbaum		3,00
Birne				
Niederstämme	bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
Viertelstamm	80 cm	Einzelbaum		3,00
Quitte		3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche				
Niederstamm	bis 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume				
Niederstamm	bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose				
Niederstamm	bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum			3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen				2,00
Schwarze Johannisbeere				
Büsche		2,50	1,50 – 2,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiß				
Büsche und Stämmchen		2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere				
Büsche und Stämmchen		2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung				
Himbeeren		1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren, rankend		2,00	2,00	1,00
Brombeeren, aufrechtstehend		1,50	1,00	0,75

Ziergehölze und Hecken

mindestens 1,00

Wuchshöhen von Hecken

innerhalb der gesamten Kleingartenanlage
 an der Außengrenze der Kleingartenanlage
 Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig

maximal 1,40 m

1,80 m – 2,20 m

Anhang 03

**Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an
 Obstgehölzen,
 die *nicht* im Kleingarten gepflanzt werden dürfen**

<u>Pflanzenname</u>		<u>Wirt für Krankheit / Schaden</u>
Felsenmispel	(Cotoneaster)	Feuerbrand
Weißdorn	(Crataegus monogyna)	Feuerbrand
Feuerdorn	(Pyrantha coccinea)	Feuerbrand
Schlehe	(Prunus spinosa)	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirschen)
Haferschlehe	(Prunus insititia)	Scharkakrankheit
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	Rostpilze in Verbindung mit Gräsern
Gemeiner Bocksdorn	(Lycium Halimifolium)	Rostpilze (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum	(Juniperus sabina)	Birnengitterrost
Hopfenklee	(Medicago lupulina)	Rostpilze (zugleich Bienenweide)
Hahnenfußarten	(Ranunculus acer)	Rostpilze
Weißklee / Inkarnatklee (Trifolium)		Rostpilze (zugleich Bienenweide)
Steinklee	(Melilotus alba)	Rostpilze
Wildkräuter		Wirtspflanzen für pilzliche und tierische Schaderreger (Rostpilze, Mehltau, Blattläuse) Gezielte, artbezogene Bekämpfung

